

7. Änderung Flächennutzungsplan (Wohnmobilstellplatz)

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Gleichzeitige Durchführung gemäß § 4a Abs.2 BauGB der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

vom 09.10.2023 bis 12.11.2023

Stand 14.10.2024

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 24.10.2023)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 05.10.2023 wurde die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in o. a. Angelegenheit am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche „Teilbereich Wohnmobilstellplatz“ im Flächennutzungsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ in der Stadt Wittlich im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u>.</p>	Zur Kenntnis
<p>Die Hinweise aus der durchgeführten landesplanerischen Stellungnahme vom 26.01.2023 wurden berücksichtigt.</p>	Zur Kenntnis
<p>Der FNP bedarf der Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde. Bzgl. der dazu vorzulegenden Unterlagen verweise ich auf mein Schreiben vom 29.08.2023.</p>	Zur Kenntnis
<p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</p>	
<p>Die Stadt Wittlich beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „W-86-00 Wohnmobilstellplatz“, um konkret Wohnmobilstellplätze in Stadtnähe anbieten zu können. Der Geltungsbereich umfasst 0,66 ha und beinhaltet einen bereits vorhandenen Parkplatz/ Wohnmobilstellplatz, geschotterte Wege, Nutzrasenflächen mit jungen Baumreihen und Gebüsche mittlerer Standorte. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder biotoptypenkartierte Flächen liegen im Plangebiet nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern das Bebauungsplanverfahren W-86-00 „Wohnmobilstellplatz“. Die gleichlautende Stellungnahme wurde auch zu diesem Verfahren abgegeben und entsprechend in der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und</p>	

sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die anerkannten Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz beteiligt. Diese haben keine Bedenken gegen die Planung, da keine natur- und artenschutzfachlichen Belange gegen den Standort und die geplante Nutzung sprechen. Die empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden begrüßt.

Durch den bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatz/Parkplatz ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Um die mit den Baumaßnahmen und dem dauerhaften Betrieb des Wohnmobilstellplatzes einhergehenden Auswirkungen auf die dort lebenden Arten so gering wie möglich zu halten, müssen die im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10 berücksichtigt werden. Dies beinhaltet vor allem das Bauzeitfenster, das sich auf die brutfreie Zeit (Herbst/Wintermonate) beschränkt und den Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung des Stellplatzes (Lichtverschmutzungsvermeidung / Fledermausschutz).

Unter der Voraussetzung, dass die aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, liegt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor. Erhebliche Störungen können im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch bezüglich des Schutzgutes Fauna können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sofern die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Werden die im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, **bestehen grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationsmaßnahmen ist jedoch fehlerhaft und muss überarbeitet werden. Im Rahmen der Vorabstimmung mit dem Planungsbüro (WeSt Stadtplaner GmbH) habe ich bereits am 16.08.23 per Mail hierauf hingewiesen. Die älteste vorliegende historische Luftbildaufnahme von 1999 zeigt, dass damals bereits im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes eine Grünlandnutzung stattfand. Dies wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass die Flächen auch im Rahmen der Agrarförderung bis zum Jahr 2015 als Grünland beantragt wurden. Daher muss bei der Berechnung der zu kompensierenden Biotopwertpunkte statt Acker eine Grünlandnutzung als Ausgangszustand angesetzt werden.

Von der Anlage einer Glatthaferwiese als Kompensationsmaßnahme nördlich des jetzigen Wohnmobilstellplatzes ist abzuraten, da es sich hier um einen potenziellen Erweiterungsbereich für den Wohnmobilstellplatz handelt. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftung einer knapp 2000 m² großen Wiesenflächen inmitten einer Ackerfläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht praktikabel (ungünstiger Flächenzuschnitt/ geringe Schlaggröße).

Als Alternative wird die Anlage eines Grünstreifens mit einer Baumreihe wegparallel auf dem Grundstück (Gemarkung Wittlich) Flur 45, Flst. 34 oder Flst. 26-31 vorgeschlagen.

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken, wenn folgende Punkte der brandschutztechnischen Stellungnahme (Auszug aus der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze) beachtet werden:

1. Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen.
2. Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten. Bewuchs ist kurzzuhalten.
3. Für je 40 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt betriebsfertig bereitzuhalten. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein; an zentraler Stelle sind zusätzlich zwei Feuerlöscher oder Feuerpatschen bereitzuhalten.
4. Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. Es müssen ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sein.

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

5. Es wird unterstellt, dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Hydranten gesichert werden kann.

Die Stellungnahme betrifft nicht die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern das Bebauungsplanverfahren W-86-00 „Wohnmobilstellplatz“. Die gleichlautende Stellungnahme wurde auch zu diesem Verfahren abgegeben und entsprechend in der Abwägung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

5. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 10.11.2023)

Die Planung liegt innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 100 Stareberg-Seiberich, amtliche Nummer 405110163, und zeigt eine Betroffenheit mit der abgegrenzten Schutzzone III A (weitere Schutzzone).

Die Planunterlagen enthalten jedoch textliche Festsetzungen zum Grundwasserschutz.

Wenn die in den Unterlagen genannten Maßnahmen eingehalten werden, **bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände.**

Die geplanten Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind mit den Stadtwerken abzustimmen.

Bedenken bestehen allerdings derzeit noch wegen fehlender Starkregenvorsorge.

Denn dem Plangebiet fließt nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den Hängen im Westen zu (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen).

Abfluss und Bodenerosion konzentrieren sich dabei im Plangebiet und können zu Gefahren und zu Schäden an den abgestellten Wohnmobilen verursachen.

Diese potentielle Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen ist in der Planung nicht berücksichtigt.

Dieser Aspekt ist noch zu beleuchten.

Bei Fragen zur Starkregenvorsorge wenden Sie sich bitte an Herrn Rainer Jodes unter 0651 4601 5413.

Die Stellungnahme betrifft nicht die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern das Bebauungsplanverfahren W-86-00 „Wohnmobilstellplatz“. Die gleichlautende Stellungnahme wurde auch zu diesem Verfahren abgegeben und entsprechend in der Abwägung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

6. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
(Schreiben vom 26.10.2023)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP der Stadt Wittlich und auch keine sonstigen Anregungen.

Zur Kenntnis

8. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel - Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom 07.11.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

14. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
(Schreiben vom 05.10.2023)

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zur Kenntnis

16. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

17. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich
(Schreiben vom 09.10.2023)

Wir haben Ihnen heute unsere Stellungnahme

Ja, die Stellungnahme ist ausreichend (siehe

zum Bebauungsplan Stadt Wittlich „Wohnmobilstellplatz“ gesendet.

Können wir davon ausgehen, dass sich die Beantwortung der E-Mail vom 05.10.2023

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Stand 9/23 damit ausreichend ist?

unten).

Anbei nochmals unsere Stellungnahme.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2023 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem ausgewiesenen Außenbereich für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Wittlich, keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden.

Zur Kenntnis

Somit bestehen gegen die Ausweisung des geplanten Wohnmobilstellplatzes keinerlei Bedenken.

- 20. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kulturdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

- 21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**
(Schreiben vom 03.11.2023)

In dem angegebenen Planungsbereich der 7. Änderung des FNP Teilbereich Wohnmobilstellplatz in Wittlich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Zur Kenntnis

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

- 22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhein-**

**land-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/
Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077
Koblenz**

(Schreiben vom 16.10.2023)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Zur Kenntnis

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

**23. Landesamt für Geologie und Bergbau,
Postfach 100255, 55133 Mainz**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370,
54233 Trier**

(Schreiben vom 19.10.2023)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier

(Schreiben vom 06.11.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Stadt Wittlich, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

Mit dem Wohnmobilstellplatzangebot kann die Stadt ihr Dienstleistungsangebot im Bereich Tourismus für den „mobilen“ Kurzzeittourismus erweitern. Auf diese Weise kann ein Beitrag für die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft sowie in gewisser Art und Weise eine aktive Wirtschaftsförderung vor Ort erfolgen, insbesondere für die ortsansässigen Gastronomie und Freizeitbetriebe.

- 26. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a,
54295 Trier**
(Schreiben vom 13.11.2023)

Das Vorhaben sieht die Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes auf rund 0,66 ha vor. Die Fläche wird bereits als Parkplatz und Wohnmobilstellplatz genutzt.

Zur Kenntnis

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

- 27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 29. Vodafone GmbH Zurmaiener Straße 175,
54292 Trier**
(Schreiben vom 23.10.2023)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zur Kenntnis

- 32. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL
Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße
15-19, 56727 Mayen**
(Schreiben vom 05.10.2023)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

- 33. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier,
Eurener Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 34. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**
(Schreiben vom)

- 35. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**
(Schreiben vom 09.10.2023)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Zur Kenntnis

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

- 36. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 37. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken**
(Schreiben vom 09.10.2023)

Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt.

Zur Kenntnis

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

**38. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom 17.11.2023)

Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Zur Kenntnis

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**39 Inexio, Informationstechnologie und Tele-
kommunikation KGaA Am Saarlarm 1,
66740 Saarlouis**
(Schreiben vom 05.10.2023)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Zur Kenntnis

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

51. Stadtwerke
(Schreiben vom 14.11.2024)

Wir weisen auf die fehlende wasser- und abwassertechnische äußere Erschließung hin und dass an die Herstellung der Anlagen besondere Anforderungen, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, gestellt werden.

Die wasser- und abwassertechnische äußere Erschließung wird in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgesetzt.

In der Begründung auf Seite 21 wird die Lage des Wohnmobilstellplatzes in der Wasserschutzzone III B angegeben, tatsächlich befindet sich der Wohnmobilstellplatz in der Wasserschutzzone III A.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Verfahrens nicht eingegangen.